

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die  
Vorsitzende des Innen- und  
Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6364

24. September 2021

Mein Zeichen: 31419/2021

**Jährlicher Asylbericht laut Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352)  
Bericht für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) über-  
sende ich Ihnen den Bericht über die zahlmäßige Entwicklung und Situation der Asylbe-  
werberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Sabine Sütterlin-Waack

**Anlage Asylbericht 2020**

***Bericht des  
Ministeriums für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation  
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern  
in Schleswig-Holstein im Jahr 2020***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004  
Drucksache 15/3352

Herausgeber:  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 22  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

September 2021

**Vorbemerkung:**

Mit Beschluss des Landtages vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) wurde die Landesregierung beauftragt jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein zu berichten. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt. Die Berichterstattung wurde im Laufe der Jahre insbesondere im Zuge der hohen Zugangszahlen in den Jahren 2015/2016 an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und das damit einhergehende öffentliche Interesse angepasst.

Im Bericht wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt. Seit dem 31. Juli 2020 trägt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die neue Bezeichnung Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF). Im Folgenden wird für den Bericht die neue Behördenbezeichnung verwendet.

**Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)**

**1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?**

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2016	28.982	722.370	994	23.175	29.976	745.545
2017	6.084	198.317	826	24.366	6.910	222.683
2018	6.475	161.931	827	23.922	7.302	185.853
2019	5.729	142.509	836	23.429	6.565	165.938
2020	4.002	102.581	894	19.589	4.896	122.170
2020 1. Halbj.	1.836	47.309	259	7.489	2.095	54.798
2021 1. Halbj.	1.950	58.927	997	22.357	2.947	81.284
<b>Veränderung 2020 zu 2019 absolut (%)</b>	-1727 (-30,14%)	-39.928 (-28,02%)	-58 (-6,94%)	-3.840 (-19,60%)	-1.669 (-34,09%)	-43.768 (-35,83%)
<b>Veränderung 1. Halbjahr 2021 zu 2020 Absolut (%)</b>	114 (5,85%)	11.618 (19,72%)	738 (74,02%)	14.868 (66,50%)	852 (28,91%)	26.486 (32,58%)

**Quelle:** Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2016 und 2. Quartal 2020 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern) sowie entsprechende frühere statistische Auswertungen.

Damit sind die Asylantragszahlen im Vergleich von 2019 zu 2020 bundesweit (-35,83%) und auch in Schleswig-Holstein (-34,09%) erneut signifikant gefallen.

Ein Vergleich der jeweils 1. Halbjahre 2020 und 2021 lässt dagegen für das gesamte Jahr 2021 einen beträchtlichen Anstieg der Neu- und Folgeantragstellungen erwarten.

**2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?**

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahr 2020 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

	<b>Herkunftsstaat</b>	<b>Erstanträge</b>	<b>Folgeanträge</b>	<b>Gesamt</b>
1	Syrien, Arabische Republik	1.507	283	1.790
2	Afghanistan	588	139	727
3	Irak	734	145	879
4	Iran	133	53	186
5	Türkei	143	32	175
6	Russische Föderation	105	50	155
7	Jemen	123	7	130
8	Eritrea	107	7	114
9	Armenien	63	39	102
10	Somalia	64	13	77

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2020 für Schleswig-Holstein

Im Jahr 2020 hat sich das Bild gegenüber 2019 nur unwesentlich verändert. Armenien war für Nigeria in die Liste der Hauptherkunftsstaaten aufzunehmen. Ansonsten hat sich allein die Reihenfolge der bereits 2019 verzeichneten Hauptherkunftsstaaten verändert, wobei die Reihung der erstgenannten fünf Staaten gleichgeblieben ist.

### **3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?**

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren, differenziert nach Herkunftsländern, liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über etwaige Abänderungen der BAMF-Entscheidungen durch Urteile bzw. Beschlüsse der Verwaltungsgerichte.

Daneben lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2020 erfolgt sein. Ein Vergleich der Antragszahlen mit den getroffenen Entscheidungen zur Errechnung einer ausschließlich auf das Kalenderjahr 2020 bezogenen Quote aus Anträgen und Entscheidungen ist daher nicht möglich.

Darstellbar ist sowohl für den Bund als auch für das Land Schleswig-Holstein aber eine herkunftsstaatbezogene Schutzquote, die sich aus dem Verhältnis aller im Jahr 2020 getroffenen Entscheidungen zu der Zahl festgestellter Schutzstatus ergibt.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über in Schleswig-Holstein gestellte Asylanträge, in denen entweder

- eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 Asylgesetz (AsylG),
- eine sonstige politische Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG / § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention),
- subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG / § 25 Abs. 2 AufenthG oder
- Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2020 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt haben, auf folgende Herkunftsländer (siehe Tabelle folgende Seite):

Herkunftsstaat	Anerkennung nach (Quote in %)					gesamt	Quote (%) aller Schutza- ten 2020 (siehe auch Ausführungen auf Seite 5)		
	Art. 16 a Grundg. (Asyl- schutz)	§ 3 Abs. 1 AsylG	§ 4 Abs. 1 AsylG	§ 60 Abs. 5-7 AufenthG	(Abschiebungs- verbot)		Bund		
		(Schutz nach der Genfer Konvention)	(subsidiärer Schutz)	10			SH		
Türkei	11	72	1	2	86	43%	32%		
Syrien	4	678	619	9	1.310	89,1%	85%		
Iran	7	53	11	10	81	22,7%	19%		
Jemen	10	16	58	15	99	67,9%	67%		
Ungeklärt	1	26	3	6	36	61,1%	46%		
Eritrea	1	81	25	13	120	81,7%	80%		
Afghanistan	-	71	19	157	247	42,5%	30%		
Äthiopien	-	-	-	1	1	23%	4%		
Irak	-	95	16	18	129	36,5%	16%		
Somalia	1	31	5	11	48	50,7%	42%		
Staatenlos	-	19	2	4	25	68,9%	78%		
Nigeria	-	1	-	6	7	8,2%	5%		
Russische Föde- ration	-	7	3	-	10	6,6%	4%		
Sudan	1	-	-	-	1	14,9%	25%		
Ukraine	-	-	-	1	1	3,1%	11%		
Libyen	-	-	4	-	4	37,3%	12%		
Armenien	-	1	1	-	2	3,7%	1%		
Pakistan	-	1	-	-	1	8,3%	25%		
Marokko	-	2	-	-	2	2,3%	7%		
Ghana	-	-	-	2	2	3,6%	7%		
Mali	-	1	-	-	1	13,5%	100%		
Guinea	-	-	-	1	1	22,1%	13%		
Kamerun	-	1	-	-	1	5,1%	100%		
Ägypten	-	1	-	-	1	16,8%	20%		
Dominikanische Republik	-	-	-	1	1	12,5%	33%		
Venezuela	-	-	-	1	1	42,8%	33%		
Aserbaidschan	-	-	1	-	1	6,5%	8%		
Jordanien	-	-	-	3	3	7,2%	21%		
Togo	-	-	-	1	1	3,9%	50%		
Gambia	-	-	-	1	1	7%	33%		
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>1.157</b>	<b>768</b>	<b>263</b>	<b>2.224</b>				

**Quelle:** Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Jahresrechnung 2020 für Schleswig-Holstein und den Bund

Die durchschnittliche Anerkennungsquote von Schutzstatus in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2020 wie folgt dar:

Entscheidungen	Personen	
	Bund	SH
Insgesamt getroffene Entscheidungen über Anträge auf Asyl, internationalen Schutz und Abschiebungsschutz:	145.071	5.420
<b>davon Anerkennungen nach:</b>		
Art. 16 a Grundgesetz (Asyl)	1.693	36
§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 Abs. 1 AsylVfG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention)	36.125	1.157
§ 4 Abs. 1 AsylVfG / § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	18.950	768
§ 60 Abs. 5/7 AufenthG (Abschiebungsverbot)	5.702	263
<b>positive Entscheidungen 2020 gesamt</b>	<b>62.470</b>	<b>2.224</b>
<b>Gesamtschutzquote in %</b>	<b>43,06%</b>	<b>41,03%</b>
<b>positive Entscheidungen 2019 gesamt</b>	<b>70.329</b>	<b>3.483</b>
<b>Gesamtschutzquote in %</b>	<b>38,2%</b>	<b>42,5%</b>

**Quelle:** Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2019 und 2020 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

**4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?**

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung.

Im Jahre 2020 wurden nach Auskunft des für die Haftplatzkoordinierung zuständigen Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge insgesamt 26 Personen von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in Abschiebungshaft (Sicherungshaft), Überstellungshaft und Ausreisegehwahrsam genommen. Die Freiheitsentziehungen wurden in den Abschiebungshaft- bzw. Rückführungseinrichtungen Hamburg, Büren, Dresden und Eichstätt vollzogen.

**5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?**

Im Jahr 2020 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 3.804 Asylsuchende eingetroffen und wurden nach § 52 AsylG registriert. Für diesen Personenkreis musste mittels des sogenannten Easy-Verfahrens (IT-Anwendung zur Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer) festgestellt werden, ob Schleswig-Holstein zuständig ist.

Von den eingetroffenen Asylsuchenden wurden 622 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen anderer Länder weitergeleitet (§ 46 AsylG). Mit Optionsweiterleitungen aus den anderen Bundesländern wurden 2.382 in den Landesunterkünften Schleswig-Holsteins als Asylsuchende aufgenommen. Ferner wurden 223 Asylfolgeantragsteller aufgenommen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen betrug 148 Tage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt von weniger als drei Wochen bis zu mehreren Monaten dauern kann. Unter anderem tragen mehrmonatige Krankenhausaufenthalte zu der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei.

**6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?**

Nach der Registrierung und dem ersten Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verteilt das LaZuF die Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holsteins. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Quote und Vorgaben aus § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) sowie der gesetzlichen Grundlagen des § 50 AsylG. Maßgeblich für die Entscheidung des ausgewählten Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sind z.B. Haushaltsgemeinschaften von Eheleuten, Eltern und ihren minderjährigen Kindern sowie sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht, ebenso die Belange alleinstehender Frauen und ihrer Schutzbedürftigen. Des Weiteren werden vom LaZuF – soweit nach der Quote aus § 7 AuslAufnVO möglich – die von den Asylsuchenden geäußerten Zuweisungswünsche – freiwillige Selbstauskunft, Angaben gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LaZuF und der Betreuungsverbände – berücksichtigt. Zudem wird den Erkenntnissen, die die Bundesagentur für Arbeit bei der Beratung der Asylsuchenden über vorhandene Berufsqualifikationen gewinnt, bei der Verteilentscheidung Rechnung getragen.

Im Jahr 2020 wurden 4.165 Ausländerinnen und Ausländer den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Die konkrete Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Verteilung Soll in 2020
Flensburg	196	3,2 %
Kiel	382	8,8 %
Lübeck	259	7,7 %
Neumünster	85	0,0 %

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Verteilung Soll in 2020
Dithmarschen	165	4,7 %
Herzogtum Lauenburg	262	7,0 %
Nordfriesland	252	5,9 %
Ostholstein	248	7,1 %
Pinneberg	439	11,2 %
Plön	184	4,5 %
Rendsburg-Eckernförde	464	9,7 %
Schleswig-Flensburg	277	7,1 %
Segeberg	392	9,9 %
Steinburg	192	4,6 %
Stormarn	368	8,6 %

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

## 7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat der Öffentlichkeit im November 2017 ein weiterentwickeltes Standortkonzept für die Erstaufnahme vorgestellt und in den Folgemonaten umgesetzt. So wurde vor dem Hintergrund deutlich gesunken Zugangszahlen zunächst das Ankunftscenter in Glückstadt Ende des Jahres 2017 geschlossen. Die Einrichtung in Bad Segeberg verblieb nach dem Auslaufen der Nutzungsvereinbarung mit Hamburg im Juli 2018 im Leerstandsbetrieb. Der Standort Rendsburg wurde im Februar 2019 wiedereröffnet, die Landesunterkunft Bad Segeberg wurde am 1. Juni 2020 für voraussichtlich zwei Jahre in Betrieb genommen.

In der Zielstruktur waren somit ab Februar 2019 drei Landesunterkünfte – Neumünster, Boostedt und Rendsburg – mit einer maximalen Aufnahmekapazität von insgesamt 3.350 Plätzen, davon 2.947 Plätze im Jahr 2019 nutzbar. Die durchschnittliche Belegung entwickelte sich wie folgt:

Januar 2020	1.505 Personen
Februar 2020	1.396 Personen
März 2020	1.516 Personen
April 2020	1.488 Personen
Mai 2020	1.451 Personen
Juni 2020	1.390 Personen

<b>Juli 2020</b>	1.303 Personen
<b>August 2020</b>	1.286 Personen
<b>September 2020</b>	1.393 Personen
<b>Oktober 2020</b>	1.289 Personen
<b>November 2020</b>	1.253 Personen
<b>Dezember 2020</b>	1.339 Personen

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

**8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?**

Im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge sind derzeit 187 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Ein steigender Personalbedarf ergibt sich im LaZuF durch die neu hinzugekommene Zuständigkeit für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die Stellen werden sukzessive besetzt werden, zu einem Großteil durch eigens hierfür ausgebildete Anwärterinnen und Anwärter.

Im Übrigen erwartet die Landesregierung im LaZuF keine wesentlichen Änderungen des Personalbedarfs. Sie ist aber bestrebt, alle freien und verfügbaren sowie freiwerdenden Stellen zügig zu besetzen. Sie orientiert sich dabei an dem Ergebnis des Berichtes der Firma „PricewaterhouseCoopers GmbH“ (PwC) zur Personalbedarfsermittlung, das im Wesentlichen den jetzigen Stellenplan bestätigt. Auf den Bericht der Landesregierung (Drs. 19/1781) wird insofern verwiesen.

**Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:**

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration**

<https://www.bamf.de/DE/Infothek/infothek-node.html>

**Landesportal Schleswig-Holstein, Abschnitt „Zuwanderung“**

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Zuwanderung\\_T/zuwanderung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Zuwanderung_T/zuwanderung.html)

**Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein**

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html)